

Famulatur-Sonderrichtlinien für die COVID-19-Situation im Sommersemester 2020

Achtung, Archivdokument! Ab dem Beginn des Wintersemesters gelten die für das Sommersemester erstellten Sonderregelungen zur Famulatur nicht mehr.

D.h., Famulaturen können wieder nur in der unterrichtsfreien Zeit abgeleistet werden.

Nachdem wieder weitgehend normale Möglichkeiten zum Ableisten der Pflichtfamulaturen gegeben sind, können auch Tätigkeiten, die im Sommersemester ausnahmsweise als Famulatur anerkannt wurden (z.B. Telefontriage), nicht mehr als solche anerkannt werden. Es gelten insgesamt wieder die regulären Famulaturrichtlinien der MedUni Wien.

Zur Erleichterung und zur Kompensation ausgefallener Famulaturen traten folgende Regelungen in Kraft:

- Für Studierende, die im Sommersemester 2020 im 8. Semester (im zweiten Studienabschnitt) angemeldet waren und von den 12 Wochen Pflichtfamulatur bislang nur vier Wochen Pflichtfamulatur in „Innere Medizin“ vorweisen können, besteht die Möglichkeit, die fehlenden Famulaturen (vier Wochen „Primärversorgung“ und vier Wochen „frei wählbar“) bis zum Ende des Studiums zu absolvieren und bei Erfüllung der sonstigen im Curriculum vorgesehenen Voraussetzungen (wie positiv absolvierte SIPs etc.) im kommenden Semester bereits Lehrveranstaltungen aus dem dritten Studienabschnitt zu besuchen. *Der formale Abschluss des zweiten Studienabschnittes kann erst bei Vorliegen aller hierfür im Curriculum vorgesehenen Studienleitungen (acht Wochen Pflichtfamulatur, davon vier Wochen Innere Medizin) eingetragen bzw. bestätigt werden.*
- Für Studierende, die im Sommersemester 2020 im 10. Semester (im dritten Studienabschnitt) angemeldet waren, besteht die Möglichkeit den noch fehlenden Teil der Pflichtfamulatur bis zum Ende des Studiums zu absolvieren.
- Im Sommersemester 2020 konnten frei wählbare Famulaturen auch in Form von Freiwilligendiensten, z.B. bei sozialen Einrichtungen mit medizinischem Bezug oder in Form von Hilfseinsätzen wegen COVID-19 erbracht werden. 40 Stunden Freiwilligendienste sind anrechenbar für 2 Wochen frei wählbare Famulatur. Achtung: Tätigkeiten als Ordinationsassistenz (bzw. in anderen Gesundheitsberufen, die dem Medizinische Assistenzberufe-Gesetz („MABG“) oder dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz („GuKG“) unterliegen, etc) können aus rechtlichen Gründen nicht als Famulatur angerechnet werden. Das entsprechende Anrechnungsformular ist bis 30.9.2020 verfügbar.